

tungsvorschriften über die Erweiterung des pädagogischen Freiraums und über die Stundentafeln (Bezug Nr. 2 und 3) die Möglichkeit, für besondere Arbeitsvorhaben und für pädagogische und fachliche Schwerpunkte von der Stundentafel abzuweichen.

Solche Schwerpunktsetzungen können zum Beispiel folgende Zielsetzungen verfolgen: besondere Differenzierungs- und Fördermaßnahmen, Klassenleiter- oder Förderstunde in der Klassenstufe 6, fächerübergreifender Unterricht in allen Klassenstufen, bilingualer Unterricht in Sachfächern ab der Klassenstufe 7, verstärkte informationstechnische Bildung, Vorbereitung auf die Wirtschafts- und Arbeitswelt.

2 Regelungen

Für Abweichungen von den Stundentafeln, die auf längere Zeit bestimmt sind, bedarf es der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung. Um Schwerpunkt- und Profilbildung der Realschulen, die im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzepts der Schule erörtert und entschieden werden, zu fördern und zu erleichtern, gilt für die Abweichungen in folgenden Fällen die Genehmigung des Ministeriums für erteilt, sofern die Schülervertretung angehört worden ist und Gesamtkonferenz und Schulleiterbeirat zugestimmt haben.

2.1 Gesamtstundenzahl je Klassenstufe

Bei Abweichungen dürfen — soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt — die in der Stundentafel für die einzelnen Klassenstufen festgelegten Gesamtstundenzahlen nicht überschritten werden.

2.2 Pflichtfächer

2.2.1 Von den Stundenansätzen für die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer in den einzelnen Klassenstufen kann im Umfang einer Wochenstunde abgewichen werden, wenn ein entsprechender Ausgleich in anderen Klassenstufen erfolgt.

2.2.2 Die Gesamtstundenzahl für die Klassenstufen 5 bis 10 kann in den Pflichtfächern Deutsch, Englisch und Mathematik um eine Wochenstunde zu Gunsten anderer Pflichtfächer oder Wahlpflichtfächer unterschritten werden.

2.2.3 Entsprechendes gilt für die Wochenstundenzahl im Pflichtfach Bildende Kunst/Werken/Textiles Gestalten in der Klassenstufe 6 zu Gunsten einer Klassenleiter- bzw. Förderstunde.

2.2.4 Einstündige Fächer können — auch klassenstufenübergreifend — epochal zweistündig unterrichtet

werden. Wird ein für die Klassenstufen 10 vorgesehenes Fach in der Klassenstufe 9 epochal zweistündig unterrichtet, wird im Abschlußzeugnis die Note aus der Klassenstufe 9 mit einem entsprechenden Hinweis übernommen. Die Note wird bei Entscheidungen gemäß §§ 61 und 64 Übergreifende Schulordnung nur in der Klassenstufe berücksichtigt, in der das Fach erteilt wird.

2.3 Wahlpflichtfächer

2.3.1 Die Gesamtstundenzahl für den Wahlpflichtbereich in den Klassenstufen 7 bis 10 kann zu Gunsten eines Pflichtfaches um eine Wochenstunde unterschritten werden.

2.3.2 Die Realschülerinnen und Realschüler entscheiden sich zwischen Wahlpflichtfächern, die in der Stundentafel für die Klassenstufen 7/8 sowie 9/10 festgelegt sind. Allerdings entfällt die Verpflichtung, zwei zweistündige Wahlpflichtfächer der Klassenstufen 7 und 8 zu kombinieren. Der durch den Wegfall eines zweistündigen Wahlpflichtfaches entstehende Freiraum im Umfang von insgesamt vier Wochenstunden kann für das verstärkte Angebot bestehender Wahlpflichtfächer oder für ein schuleigenes Wahlpflichtfach mit Schwerpunkt im sprachlichen, fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen, technischen, sozialwissenschaftlichen, künstlerischen oder sportlichen Bereich genutzt werden.

2.3.3 Die Wahlpflichtfächer der Klassenstufen 7 und 8 können auch in den Klassenstufen 9 und 10 fortgeführt und die Wahlpflichtfächer der Klassenstufen 9 und 10 können auch in die Klassenstufe 8 vorgezogen werden.

2.3.4 Die zweite Fremdsprache kann nicht nur als von der Klassenstufe 7 bis zur Klassenstufe 10 durchgehendes Wahlpflichtfach mit einem Gesamtstundenansatz von mindestens 14 Wochenstunden, sondern auch als neu einsetzendes Wahlpflichtfach der Klassenstufen 9 und 10 unterrichtet werden. Auf Nummer 2.2 wird hingewiesen. Es muß eine Gesamtstundenzahl von mindestens sieben Wochenstunden erreicht werden.

2.4 Verfahrensweise

2.4.1 Die grundlegenden Lernziele und Lerninhalte der in der Stundentafel vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtfächer sind gemäß den geltenden Lehrplänen einzuhalten. Dies gilt wegen der Durchlässigkeit insbesondere für die Orientierungsstufe.

2.4.2 Entscheidet sich die Realschule gemäß Nummer 2.3.2 für ein eigenes Wahlpflichtfach, muß dieses dem Anforderungsniveau anderer Wahlpflichtfächer entsprechen. Eltern wie Schülerinnen und Schüler

werden vor der Wahlpflichtentscheidung über grundlegende Lernziele und Lerninhalte des schuleigenen Wahlpflichtfaches, die schriftlich festzuhalten sind, unterrichtet.

- 2.4.3 Die Eltern sind ggf. darauf hinzuweisen, welche Auswirkungen Änderungen im Wahlpflichtbereich auf die Möglichkeit des Wechsels von Wahlpflichtfächern gemäß § 33 Abs. 1 Übergreifende Schulordnung haben.

3 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1998 in Kraft.